Rechtskraft: 31.10.1986

# STADT MANNHEIM

STADTPLANUNGSAMT



BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GRUND-STÜCK WERDERPLATZ ECKE ELISABETHSTRASSE FLST. NR.9225

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41/8
MÄSSTAB 1:1000 NR. 41/8.2

# **VERFAHRENSVERMERKE**

AUFSTELLUNG

Der Technische Ausschuß hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

BEKANNTMACHUNG

Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2a BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

BEBAUUNGSPLANENTWURF

Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Technische Ausschuß dem Entwurf in der Fassung vom 30.10.85 zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planung beschlossen.

OFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 2 a (6) BBauG ausgelegen.

SATZUNG

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen.

INKRAFTTRETEN

Durch ortsübliche Bekanntmachung am\_\_\_\_\_\_\_\_ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

14.1.86

17.1.86

am

vom ·

14.1.86

am 17.1.86

vom 27.1.86

bis 27.2.86

10.6.86

3 1. Okt. 1986

MANNHEIM . 3 0. 10. 85

DER OBERBÜRGERMEISTER

1.V.

BURGERMEISTER

MANNHEIM,

3 0. 10. 85

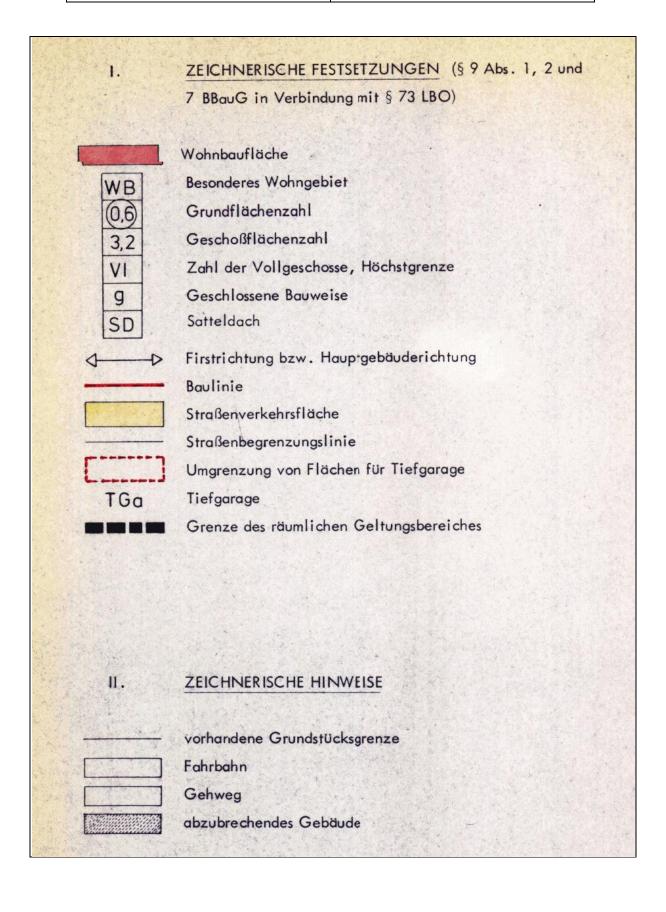
STADTPLANUNGSAMT

hajewsh.

STADTDIREKTOR

LEGB\_41\_8\_2

Rechtskraft: 31.10.1986



Rechtskraft: 31.10.1986

## III. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9
  Abs. 1 BBauG und § 1 Abs. 2 und 5 BauNVO)
- 1, 1, Genith & 4r. Brown W. irst the Flitche im. Brown!.. 41, 12.2 als WB ausgewiesen.
- 1.1.1 Nach § 4a Abs. 4 Nr. 2 BauNVO werden für das WB-Gebiet folgende Festsetzungen getroffen:

#### A

- Zulässig sind: Wohnnutzungen, die mindestens 80 % der gesamten Nutzfläche betragen muß, Büros, Räume für freiberuflich Tätige, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke.
- Unzulässig sind: Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende und sonstige Gewerbebetriebe, Vergnügungsstätten, Tankstellen.
- VERBRENNUNGSVERBOT (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG)
- 2.1 Im Geltungsbereich dürfen in neu zu errichtenden Brennstellen und deren späteren Umbau oder Erweiterung keine
  festen oder flüssigen Brennstoffe sowie Abfälle aller Art
  weder zu Heiz- und Feuerzwecken noch zum Zwecke der
  Beseitigung verbrannt werden.

Ausnahmsweise ist die Verwendung von trockenem, naturbelassenem Holz als Brennstoff zulässig (eingeschränktes Verbrennungsverbot).

- 3. BEGRÜNUNG DER GRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO)
- 3.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen müssen, soweit sie nicht zur Erschließung benötigt werden, begrünt bzw. landschaftsgärtnerisch gestaltet werden.

Flachdächer sind zu begrünen.

Rechtskraft: 31.10.1986

- 4. FESTSETZUNGEN GESTALTERISCHER ART (§ 9 Abs. 4
  BBauG in Verbindung mit § 73 LBO)
- 4.1 Bei Walm- und Satteldächern ist eine Dachneigung von max. 40° einzuhalten.
- 4.2 Dachaufbauten sind zulässig. Jedoch darf die Länge der Dachaufbauten insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge betragen. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten gemessen zwischen Schnittlinie Dachhaut des Gebäudes und Vorderwand des Dachaufbaues sowie Schnittlinie Dachhaut des Dachaufbaues und Vorderwand des Dachaufbaues darf max. 1,50 m betragen.
- 4.3 Dacheinschnitte sind auf der der Straße zugekehrten Dachseite unzulässig.

### IV. SCHRIFTLICHE HINWEISE

- Jede Möglichkeit der Wandbegrünung soll genutzt werden, dies besonders bei fensterlosen Wandflächen, die größer als 20 m² sind.
- Um das Stadtbild im Planungsgebiet zu erhalten, wird die Fassade des Neubaues so gestaltet, daß Teile des alten Gebäudes wie z. B. das Portal, die Wappensteine und die Tür- und Fenstergitter übernommen werden.

Hiermit wird bestätigt, daß der Wortlaut der vorstehenden Satzung im Gemeinderat beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.

Mannheim, den 23.10.1986

Der Oberbürgermeister gez. Widder



#### BESTATIGUNGSVERMERK

Die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes wird hiermit

bestätigt.
Mannheim.

31. Okt. 1986

STADT MANNHEIN

Langenbacher Direktor